



STADT RIEDSTADT

mit den Stadtteilen Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen

Der Magistrat der Stadt Riedstadt • Rathausplatz 1 • 64560 Riedstadt

Die Piratenpartei Groß-Gerau
z. H. Herrn Christian Greb
Postfach 12 02
65470 Bischofsheim

☎ (06158) 181 - 0
Fachgruppe Öffentliche
Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt
Petra Fischer
Telefon (06158) 181-420
Telefax (06158) 181-100
E-Mail p.fischer@riedstadt.de
Aktenzeichen
062.8/fi
Datum: 14.10.2015

Plakatierung zur Landratswahl am 06.12.2015 und Kommunalwahl am 06.03.2016

Sehr geehrter Herr Greb,

wir bestätigen den Eingang Ihres Antrages bzw. Anzeige vom 12.10.2015 zur Plakatierung anlässlich der Landratswahl am 06.12.2015 und Kommunalwahl am 06.03.2016 und bitten Sie um dringende Einhaltung der nachfolgenden Punkte:

1. Für die Landratswahl darf nur in der Zeit vom Sonntag, 25.10.2015, 0:00 Uhr bis längstens Samstag, 12.12.2015, 24:00 Uhr und im Falle einer Stichwahl bis zum 26.12.2015, 24:00 Uhr plakatiert werden. Für die Kommunalwahl beginnt die Frist zur Aufstellung von Plakaten am Sonntag, 24.01.2016, 0:00 Uhr und endet am Samstag, 12.03.2016, 24:00 Uhr.
2. Die Anzahl der Plakatstände sind auf 15 pro Stadtteil und zusätzlich 3 Plakatstände im Philippshospital beschränkt. Achtung, die Plakatierung von Vorder- und Rückseite, werden als 2 Plakate gezählt! Die Anbringung von Plakaten auf Dreieckständern gilt als drei Plakate etc..
3. Hinsichtlich der Mindestabstände und Aufstellhöhen beachten Sie bitte insbesondere die Regelungen in § 6 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung. Wir wollen an dieser Stelle aber nochmals deutlich darauf hinweisen, dass Plakate, die die Einsicht in den Straßenverkehr behindern oder Verkehrsteilnehmer gefährden unverzüglich beseitigt werden.
4. Sofern Plakate entfernt werden, da der Plakatierungszeitraum überschritten wurde oder eine Gefahr durch die Aufstellweise gegeben ist, wird dies im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten unverzüglich und ohne vorherige Anhörung vorgenommen. Die voraussichtlichen Kosten werden sich pro entferntem Plakat auf ca. 10,00 Euro belaufen. Hierzu kommen anfallende Aufbewahrungs- und Entsorgungskosten.
5. Selbstverständlich dürfen auch Parteien und Wählergruppen, die zur Kreistagswahl antreten nach den Vorgaben der Satzung plakatieren, sofern eine Anzeige beim Magistrat der Stadt Riedstadt erstattet wurde.
6. Der beigefügte Rückmeldebogen ist bis spätestens 48 Stunden vor Aufstellung der ersten Plakate unterschrieben zurück zu senden.

Sofern Sie die Einzelheiten der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung) nochmals detailliert nachlesen wollen, so finden Sie diese auf der Homepage der Stadt Riedstadt (www.riedstadt.de).

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Petra Fischer